

Anfechtung von Testamenten

Das Testament ist die letzte Erklärung eines Menschen, was nach seinem Tod mit seinem Vermögen geschehen soll, daher der gleichbedeutende Begriff der letztwilligen Verfügung. Regelwidrige letztwillige Verfügungen können angefochten oder herabgesetzt werden.

lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Anfechtung bei Ungültigkeit

Ein Testament kann aus verschiedenen Gründen ungültig sein. Zunächst gilt dies, wenn es vom Erblasser zu einer Zeit errichtet worden ist, da er nicht Verfügungsfähig war, d.h. nicht urteilsfähig oder noch nicht 18 Jahre alt. Weiter ist eine Verfügung dann ungültig, wenn sie aus mangelhaftem Willen hervorgegangen ist. Das bedeutet, dass der Testator einem Irrtum oder einer arglistigen Täuschung erlegen ist oder das Testament unter dem Eindruck von Drohung oder Zwang errichtet hat. Ebenfalls wegen Ungültigkeit anfechtbar ist die letztwillige Verfügung, wenn ihr Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung unsittlich oder rechtswidrig ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Erbin als Gegenleistung für die Begünstigung einen Mord begehen soll oder wenn der Vermächtnisnehmer aus dem Nachlass verbotene Betäubungsmittel erhält.

Auch Formmängel sind ein häufiger Grund dafür, dass ein Testament für ungültig erklärt wird. Es gelten strenge Formvorschriften, welche die Echtheit und Unverfälschtheit des letzten Willens garantieren sollen. So kann ein Testament im Normalfall nur entweder vollständig von Hand niedergeschrieben werden, einschliesslich Datum und Unterschrift, oder aber von einem Notar unter Beizug zweier Zeugen beurkundet werden.

Ein Ungültigkeitsgrund wird nicht von Amtes wegen geahndet. Vielmehr muss ein ungültiges Testament angefochten und in der Folge vom Richter für ungültig erklärt werden. Dies unterscheidet die Ungültigkeit von der Nichtigkeit. Bei der Nichtigkeit liegt ein derart schwerer Mangel vor – beispielsweise stammt das Testament gar nicht vom Erblasser selber –, dass dem Dokument keinerlei Wirkung zukommen kann und es deshalb auch nicht angefochten werden muss.

Achtung, Frist!

Wie angetönt, muss die Ungültigkeit einer letztwilligen Verfügung klageweise geltend gemacht, das ungültige Testament also beim Gericht angefochten werden. Das Begehren auf Ungültigerklärung ist beim Friedensrichter am letzten Wohnsitz des Erblassers oder der Erblasserin einzureichen. Dabei gilt eine Verwirkungsfrist von einem Jahr, und zwar von dem Zeitpunkt an gerechnet, da der Kläger von der Verfügung und dem Ungültigkeitsgrund Kenntnis erhalten hat. In jedem Fall ist die Frist aber zehn Jahre nach der Eröffnung der anzufechtenden Verfügung abgelaufen.

Wer kann klagen?

Die Ungültigkeitsklage kann von jedermann erhoben werden, der als Erbe oder Bedachter ein Interesse daran hat, dass die letztwillige Verfügung für ungültig erklärt wird. Zur Klage ermächtigt ist also nur, wer entweder als Erbe



Testamente unterliegen Formvorschriften, damit sie gültig sind. Bild: Getty

oder als Vermächtnisnehmerin direkt von der ungültigen Verfügung betroffen ist. Er wäre beispielsweise ohne das formungültige Testament als Verwandter Erbe oder sie ohne die später im Zustand der Urteilsunfähigkeit errichtete Verfügung laut einem früheren Testament Vermächtnisnehmerin. Hingegen genügen weder ideelle noch moralische Interessen Dritter, ebenso wenig das durchaus reelle, hier aber bedeutungslose Interesse eines Gläubigers des übergebenen Erben daran, dass dieser zu Geld gekommen wäre.

Herabsetzung bei einer Pflichtteilsverletzung

Gewisse Erben haben einen Pflichtteilsanspruch. Es sind dies die Nachkommen des Erblassers, die Ehegattin bzw. der eingetragene gleichge-

schlechtliche Partner sowie – gemäss derzeit noch geltendem Recht –, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, die Eltern. Wie die Ungültigkeit eines Testaments wird auch die Verletzung von Pflichtteilsrechten nicht von Amtes wegen geahndet. Erhält ein pflichtteils-geschützter Erbe weniger als seinen Pflichtteil, so kann er die Herabsetzung geltend machen.

Herabsetzbar sind in erster Linie Verfügungen von Todes wegen, aber auch gewisse Verfügungen unter Lebenden. Mit der Herabsetzungsklage kann sich also ein um seinen Pflichtteil geprellter Erbe unter Umständen auch gegen lebzeitige Schenkungen des Erblassers wehren bzw. mit einer Klage gegen den Empfänger dieser Schenkung seinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Rechtzeitig handeln

Auch die Herabsetzung muss innert Frist beim Gericht geltend gemacht werden, ansonsten ist sie verwirkt. Die Verwirkung tritt innert Jahresfrist nach Kenntnis von der Rechtsverletzung ein, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren, die bei den letztwilligen Verfügungen vom Zeitpunkt der Eröffnung, bei anderen Zuwendungen aber vom Tod des Erblassers an gerechnet werden.

Beim Verdacht, dass eine letztwillige Verfügung ungültig sein oder den Pflichtteil verletzt haben könnte, lohnt es sich also, rechtzeitig Rat einzuholen. Ein Jahr ist schnell vorbei!

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft (ANG) – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der Anfechtung und der Herabsetzung von letztwilligen Verfügungen, der Erben-gemeinschaft und der Erbschaftssteuer. Letztwillige Verfügungen bzw. Testamente, welche ungültig sind oder die Pflichtteilsansprüche von Erben verletzen, können mittels Klage beim zuständigen Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers angefochten werden. Die Klagefrist beträgt ein Jahr. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig Rat einzuholen und die Rechtslage durch eine fachkundige Person prüfen zu lassen.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Martin Ramisberger, Nussbaumen, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere der Autorin und den Autoren sowie unserer Illustratorin Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:
Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 25. September 2021. Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.

Die Erbengemeinschaft

Ein Mensch verstirbt, und plötzlich ist alles anders. Es sind Entscheidungen zu treffen (Beerdigung, Wohnungsräumung, Kündigungen usw.), Rechnungen zu bezahlen, und der Nachlass ist zu teilen. Wer kümmert sich darum, wer ist legitimiert bzw. dafür zuständig? Es ist grundsätzlich die Erbengemeinschaft.

Regula Senn, Frick

Die Erbengemeinschaft tritt mit dem Ableben einer Person sofort an deren Stelle. Bei der Erbengemeinschaft handelt es sich um die Erben und Erbinnen der verstorbenen Person, welche quasi zu einer «Schicksalsgemeinschaft» zusammengeführt werden. Erben und Erbinnen können gesetzliche oder durch die verstorbene Person mittels Testament oder Erbvertrag eingesetzte Erben und Erbinnen sein. Die Erben und Erbinnen werden im Kanton Aargau durch das Bezirksgericht am letzten Wohnsitz des Erblassers festgestellt, welches auch den Erbschein (Ausweis über die Mitglieder der Erbengemeinschaft) ausstellt. In der Erbengemeinschaft haften die Erben und Erbinnen grundsätzlich unabhängig von der Höhe ihrer Erbanteile für sämtliche Schulden des Nachlasses mit ihrem ganzen Vermögen.

Erfordernis der Einstimmigkeit

Die Erbengemeinschaft kann nur einstimmig handeln. Es gibt keine Mehrheitsbeschlüsse. Die durch die verstorbene Person zu Lebzeiten eingeräumten Vollmachten erlöschen. Stimmen nicht alle Erben und Erbinnen Entscheidungen zu, sind die Vermögenswerte der verstorbenen Person blockiert, und es kann nicht geteilt werden. Es können insbesondere keine Konten

aufgelöst, keine Erbteile ausbezahlt und keine Liegenschaften veräussert werden. Den teilungswilligen Erben und Erbinnen bleibt diesfalls nur noch das Instrument der Teilungsklage, um aus der Erbengemeinschaft auszutreten. Zusammengefasst ist die Erbengemeinschaft quasi eine «Schicksalsgemeinschaft»,

– welche beim Ableben einer Person sofort an deren Stelle tritt,

– die ihre Beschlüsse einstimmig fassen muss und

– deren Mitglieder unabhängig von der Höhe ihrer Erbteile für die gesamten Verbindlichkeiten des Nachlasses solidarisch haften.

Ein Erbe oder eine Erbin kann sich der Zugehörigkeit zu einer Erbengemeinschaft nur erwehren, wenn er bzw. sie die Erbschaft rechtzeitig ausschlägt.

Willensvollstrecker als verlängerter Arm des Erblassers

Um den Teilungsprozess zu vereinfachen, kann jede Person vor ihrem Ableben einen Willensvollstrecker bestimmen. Der Willensvollstrecker hat den Nachlass zu verwalten, allfällige Schulden zu tilgen und die Teilung gemäss den Verfügungen des Erblassers bzw. der Erblasserin auszuführen. Der Willensvollstrecker tritt an die Stelle

der Erbengemeinschaft, welche ansonsten nur mit Zustimmung aller Erben und Erbinnen handeln könnte.

Der Willensvollstrecker handelt quasi als verlängerter Arm der verstorbenen Person.

Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer ist eine Steuer, welche die Erben oder die Vermächtnisnehmer zu bezahlen haben, wenn sie ein Erbe oder ein Vermächtnis erhalten. In der Schweiz wird die Erbschaftssteuer durch die Kantone geregelt. Dies führt dazu, dass zwischen den Kantonen zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen. Einzelne Kantone erheben beispielsweise gar keine Erbschaftssteuer.

Die Steuer wird grundsätzlich von demjenigen Kanton erhoben, in dem die Erblasserin oder der Erblasser den letzten Wohnsitz hatte. Immobilien werden immer an ihrem Standort besteuert. Verschiedene Personen sind von der Erbschaftssteuer befreit. Im Kanton Aargau sind das unter anderem:

– die Ehegatten und die eingetragenen Partner/Partnerinnen;

– die Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel), Stiefkinder und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis während mindestens zweier Jahre bestanden hat;

– die Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, wenn das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat;

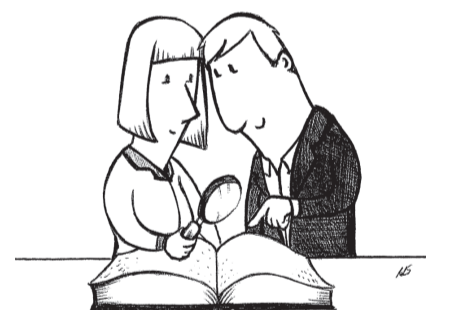
– juristische Personen, die sich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken widmen.

Bei den anderen Personen richtet sich die Höhe der Steuer nach dem Verwandtschaftsgrad. Je näher die Empfängerin bzw. der Empfänger verwandt ist, umso tiefer ist die Steuer. Der Steuersatz ist zudem abhängig von der Höhe der empfangenen Leistung.

Für die Erbschaftssteuer haftet die Empfängerin bzw. der Empfänger des Erbanteils oder des Vermächtnisses. Daneben besteht aber auch eine Haftung des Erbschaftsverwalters und des Willensvollstreckers.

Gleich wie Erbschaften oder Vermächtnisse werden auch Schenkungen besteuert. In diesem Fall spricht man von der Schenkungssteuer. Diese bemisst sich in der Regel gleich wie die Erbschaftssteuer.

lic. iur. Georg Klingler, Baden



Hätten Sie gewusst, dass ...

– sich die Pflichtteile der Nachkommen und der Eltern im Rahmen der Erbrechtsrevision, welche voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, reduzieren? Der Pflichtteil der Kinder verkleinert sich von 3/4 des Erbanteils auf 1/2, derjenige der Eltern fällt ganz weg. Damit vergrössert sich die Verfügungsfreiheit des Erblassers.

– Testamente hinterlegt werden können (im Kanton Aargau beim Gerichtspräsidium am Wohnsitz)?

– formungültige Testamente so lange gültig bleiben, bis sie angefochten werden?

– mehrere Erben Gesamteigentümer des Nachlasses sind? Sie können über die Gegenstände des Nachlasses grundsätzlich nur gemeinsam verfügen.

– Vermächtnisnehmer bzw. Legatäre nicht Teil der Erbengemeinschaft sind?

– die Erben gegenüber den Gläubigern auch nach der Teilung solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haften, solange die Gläubiger in eine Teilung oder in die Übernahme der Schulden nicht eingewilligt haben?

– Konkubinatspartner und Geschwister der Erblasserin im Kanton Aargau grundsätzlich Erbschaftssteuern bezahlen.